

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Bezirksregierung Köln**

- 32 Bekanntmachung 3-5

die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte v. 13.3.09 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

### **Pulheim**

- 33 Bekanntmachung 6-8

1. Änderungssatzung vom 20.03.2009 zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 13.10.2005

- 34 Bekanntmachung

Dienstag, den 31.03.2009 findet um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 32. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt 9-10

### **Bedburg**

- 35 Bekanntmachung 11

Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergheim, der Stadt Bedburg und der Gemeinde Elsdorf

durch den Rhein-Erft-Kreis

## **Rhein-Erft-Kreis**

- 36 Bekanntmachung 12-21

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis Nr. 92 Erftkreis I

- 37 Bekanntmachung 22

hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 25. Mai bis zum 26. Mai 2009 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zur Zeit gültigen Fassung durchführt

## **Bedburg**

- 38 Bekanntmachung 23

Ergänzung der Bekanntmachung „Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg im Jahr 2009“

**(Anlage a)****Öffentliche Bekanntmachung**

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte vom 13.03.2009 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**- Text der Veröffentlichung -**

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 33 ländliche Entwicklung  
und Bodenordnung -

Siegburg, den 13.03.2009  
Tel.: 02241 / 308-1261

Flurbereinigung Hambach-Ost  
Az.: 33.42 -17 06 1-

**Öffentliche Bekanntmachung****Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte****I.**

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost ist bisher durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Nachstehende Grundstücke der noch nicht öffentlich bekannt gemachten Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 vom 20.02.2007, 23.05.2007, 24.09.2008 und 20.02.2009 sind dem Flurbereinigungsgebiet Hambach-Ost zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet worden:

**Land Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Köln  
Rhein-Erft-Kreis  
Gemeinde Elsdorf**

**Gemarkung Heppendorf**

Flur 7	Nrn. 50, 51, 158
Flur 15	Nrn. 30, 98 - 101
Flur 47	Nrn. 65, 67
Flur 48	Nrn. 36/32, 49
Flur 57	Nr. 54
Flur 58	Nrn. 11, 13

**Land Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Köln  
Rhein-Erft-Kreis**

## Stadt Kerpen

### Gemarkung Blatzheim

Flur 1	Nrn. 396, 434, 435
Flur 25	Nrn. 85, 88, 90, 91, 92, 111, 112
Flur 28	Nrn. 34, 61, 67, 68
Flur 29	Nrn. 1, 28, 130, 131, 134, 135, 137, 138, 140, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 165
Flur 32	Nrn. 160, 161, 250
Flur 33	Nrn. 45, 86
Flur 34	Nrn. 1, 3, 21
Flur 35	Nrn. 3, 4, 38

### Gemarkung Manheim

Flur 8	Nrn. 34, 187
Flur 9	Nrn. 71, 72

### Gemarkung Kerpen

Flur 19	Nr. 92
---------	--------

## II.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln,**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

L.S.

gez. Rehm  
(Rehm)

## **1. Änderungssatzung vom 20.03.2009 zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 13.10.2005**

Auf Grund des § 7 Absatz 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids v. 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Pulheim am 04.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 13.10.2005 beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

I. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 – Stimmbezirke/Abstimmungsokale

- (1) Das Stadtgebiet wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister in Stimmbezirke eingeteilt, die den Wahlbezirken der Kommunalwahl entsprechen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister richtet für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungslokal ein. Sie bzw. er kann Stimmbezirke zusammenlegen.

II. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt in sinngemäßer Anwendung der für die Bildung von Wahlvorständen bei Kommunalwahlen geltenden Vorschriften für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand.

III. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheids
  - a) Deutsche bzw. Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
  - b) das 16. Lebensjahr vollendet hat
 und
  - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

IV. § 6 erhält folgende Fassung:

- (1) In sinngemäßer Anwendung der bei Kommunalwahlen geltenden Bestimmungen für die Führung des Wählerverzeichnisses wird für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Abstimmungsberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.
- (3) Inhaber/innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

V. § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der/die Bürgermeister/in jede abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
  3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
  4. die Nummer, unter der die abstimmungsberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses macht der/die Bürgermeister/in öffentlich bekannt
  1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei dem/der Bürgermeister/in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

VI. In § 8 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und Absatz 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

VII. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden in Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

VIII. § 16 erhält folgende Fassung:

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2008 (GV NRW S. 680) finden entsprechende Anwendung:

§§ 4, 7 - 12, 13 - 23, 32 Abs. 3 – 6, 33 - 60, 61 Abs. 1, 63, 81, 82 Abs. 1 – 2, 83 Abs. 2 - 5.

Ebenso findet § 9 des Kommunalwahlgesetzes vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), entsprechende Anwendung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den

gez. Dr. Karl August Morisse  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

Am Dienstag, den **31.03.2009** findet um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 32. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim statt.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Schiedsperson Bezirk Pulheim I  
hier: Wiederwahl
- 3 Nachtragsstellenplan 2009
- 4 Gemeinsame Durchführung der Kommunal- und Bundestagswahl 2009 am 27.09.2009
- 5 Wahl des Ausländerbeirates  
Festlegung des Wahltermins
- 6 Zügigkeitsfestlegung für die Pulheimer Gymnasien im Schuljahr 2009/10
- 7 Ganztagsoffensive an den weiterführenden Schulen  
Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote
- 8 Nebenstelle des Einwohnermeldeamtes in Brauweiler  
hier: Verlängerung der Öffnungszeiten
- 9 Zukunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II)
- 10 Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2009
- 11 Mitteilungen
- 12 Anfragen

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Anpassung eines Gesellschaftsvertrages
- 2 Stadtwerke 2009  
- Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung -
- 3 Antrag auf Nutzung eines Raumes in einem städt. Gebäude
- 4 Mitteilungen
- 5 Anfragen
- 6 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Dr. Karl August Morisse  
Bürgermeister

Aushang vom 24.03.2009  
bis 01.04.2009

## Bekanntmachung

Veröffentlichung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bergheim, der Stadt Bedburg und der Gemeinde Elsdorf durch den Rhein-Erft Kreis



Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG - weise ich auf die Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 1, 2 Satz 2 GkG zwischen der Stadt Bergheim, der Stadt Bedburg und der Gemeinde Elsdorf vom 02.03.2009 über die Durchführung von Brandeinsatzbegleitfahrten hin.

Die Bekanntmachung erfolgte durch den Rhein-Erft-Kreis im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 03.03.2009 (Jahrgang 36/2009 Nr. 8).

50181 Bedburg, 16. März 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Koerd', is written over the printed name.

Koerd  
Bürgermeister

**Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis  
Nr. 92 Erftkreis I**

### **Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis Nr. 92 Erftkreis I**

Die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag findet nach Anordnung des Bundespräsidenten vom 04.01.2009 (BGBl. I S. 2) am 27. September 2009 statt.

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27.09.2009 im Wahlkreis Nr. 92 Erftkreis I auf.

Hierzu weise ich auf die §§ 12, 13, 15, 18 - 26 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394) und die §§ 32 - 37 BWO hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### **1. Einreichungsfrist/Ort**

Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 können Kreiswahlvorschläge beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises Nr. 92 Erftkreis I, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.20, für den Bundestagswahlkreis Nr. 92 Erftkreis I

**spätestens bis zum Donnerstag, 23.07.2009, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist)**

schriftlich eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vor Ablauf der Einreichungsfrist noch behoben werden können.

#### **2. Eingrenzung des Wahlkreises**

Der Wahlkreis Nr. 92 Erftkreis I umfasst vom Rhein-Erft-Kreis die Gemeinden Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Frechen, Hürth, Kerpen und Pulheim.

#### **3. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

#### 4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers,
2. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Der Bewerber muss gem. § 15 BWG wählbar sein. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

#### 5. Aufstellung von Parteibewerbern

**Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.**

**Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Gem. § 21 Abs. 2 BWG können in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Auf die Bestimmungen zum Wahlrecht in § 12 und § 13 BWG sowie zur Wählbarkeit in § 15 BWG wird hingewiesen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages, d.h. frühestens seit dem 19.06.2008, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d.h. frühestens ab 19.03.2008, stattfinden bzw. stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG); dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 6. Vertrauenspersonen

Nach § 22 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO sollen in jedem Kreiswahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

## 7. Beteiligungsanzeige von Parteien

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien **spätestens am**

**Montag, 29.06.2009,**

**dem Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Gem. § 18 Abs. 3 BWG hat der Bundeswahlleiter die Anzeige nach § 18 Abs. 2 BWG unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden.

Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 18 Absatz 2 BWG nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuss anrufen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, 17.07.2009 (zweiundsiebzigster Tag vor der Wahl), für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **8. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 BWG von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Nach § 34 Abs. 2 BWO sind Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband

oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis Nr. 92 Erftkreis I liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG müssen Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe Ziffer 7) außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe Ziffer 9).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nach § 20 Abs. 2 Satz 3 BWG nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (siehe Ziffer 9).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe Ziffer 9).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG haben gemäß § 34 Abs. 3 BWO drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

## **9. Unterstützungsunterschriften**

Folgende Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Nr. 92 Erftkreis I persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (s. Ziffer 7); das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten
- b) Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 20 Abs. 3 BWG).

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BWG, § 20 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind

außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den vorgenannten Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### 10. Erforderliche Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
  - b) **eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;** für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechend,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss (s. Ziffer 9).

Nach § 34 Abs. 6 BWO sind die Bescheinigungen des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nr. 3 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (§ 34 Absatz 5 Nr. 2 BWO) kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 34 Abs. 7 BWO).

## **11. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Nach § 23 BWG kann ein Kreiswahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Gem. § 24 BWG kann ein Kreiswahlvorschlag nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

## **12. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter**

Der Kreiswahlleiter hat nach § 25 Abs. 1 BWG die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gem. § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,

4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach § 25 Abs. 3 BWG ist nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann gem. § 25 Absatz 4 BWG die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und übersendet der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter sofort je einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen (§ 35 Abs. 1 BWO).

Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, dass ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin (§ 35 Abs. 2 BWO).

Wird der Kreiswahlausschuss nach § 25 Abs. 4 BWG im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Abs. 3 BWO).

### **13. Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses**

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gem. § 26 Abs. 1 BWG am Freitag, 31.07.2009 (achtundfünfzigster Tag vor der Wahl), über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zugeben.

Weist nach § 26 Abs. 2 BWG der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am Donnerstag, 06.08.2009 (zweiundfünfzigster Tag vor der Wahl), getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht gem. § 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am Montag, 10.08.2009 (achtundvierzigster Tag vor der Wahl), öffentlich bekannt.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Abs. 1 BWO).

Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung (§ 36 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 36 Abs. 3 BWO).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin (§ 36 Abs. 5 BWO).

Die Niederschrift über die Sitzung (§ 5 Abs. 7 BWO) ist nach dem Muster der Anlage 19 BWO zu fertigen; der Niederschrift sind die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der vom Kreiswahlausschuss festgestellten Fassung beizufügen (§ 36 Abs. 6 BWO).

Nach der Sitzung übersendet der Kreiswahlleiter der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin. Er ist verpflichtet, dem Bundeswahlleiter auf Verlangen alle für die Einlegung einer Beschwerde erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Feststellungen zu treffen (§ 36 Abs. 7 BWO).

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde bei der Landeswahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen der Landeswahlleiterin (§ 37 Abs. 1 BWO).

Die Landeswahlleiterin lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 37 Abs. 2 BWO).

Die Landeswahlleiterin gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und teilt sie sofort dem Bundeswahlleiter mit (§ 37 Abs. 3 BWO).

#### 14. Erforderliche Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises Nr. 92 Erftkreis I, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer 2.20, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, oder nach besonderer Vereinbarung kostenlos erhältlich oder können dort angefordert werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hier nur um eine technische Unterstützung handelt. Die Wahlvorschläge sind - wie bisher - schriftlich in Papierform beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis Nr. 92 Erftkreis I einzureichen.

Bergheim, den 16.03.2009

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als Kreiswahlleiter  
für den Wahlkreis  
Nr. 92 Erftkreis I

gez.

Werner Stump  
Landrat  
als Kreiswahlleiter

### **Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 25. Mai bis zum 26. Mai 2009 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zur Zeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 24. April 2009 (Eingang beim Rhein-Erft-Kreis) bei der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € verbunden. Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 -3285, -3287) angefordert werden.

Bergheim, den 23.03.2009  
Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Schlachter

## Bekanntmachung der Stadt Bedburg

### **Ergänzung der Bekanntmachung „Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg im Jahr 2009“**

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg im Jahr 2009 wurde bereits im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 35 vom 16. September 2008, S. 3 – 8, bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird wie folgt ergänzt:

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 04.03.2009 gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Änderung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) -SGV.NRW 1112- den **Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 30. August 2009 festgelegt und im Ministerialblatt NRW vom 09.03.2009, S. 97, bekannt gemacht.**

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise und zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten sowie die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte finden somit am 30. August 2009 statt.

Nach der Festlegung des neuen Wahltermins für die Kommunalwahlen 2009 kann nunmehr die **Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge** konkretisiert werden.

#### **Die Wahlvorschläge**

- **für die Wahl der Vertretung der Stadt Bedburg in den 18 Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie**
- **für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bedburg**

**sind daher**

- **spätestens bis zum 13. Juli 2009** (48. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr,**

beim Wahlamt der Stadt Bedburg, Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, Zimmer 13, einzureichen. **Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.**

Bedburg, den 19.03.2009

Der Wahlleiter

gez.

Baum